

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.
N^o 13.
(Ausgegeben am 16. September 1879.)

38. Regierungs-Verordnung vom 4. September 1879,
die nähere Bestimmung der mit der Dienstaufsicht des Landgerichtspräsidenten
und der Amtsrichter verbundenen Befugnisse betreffend.

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung wird auf Grund von §. 47 des Ausführungs-
gesetzes vom 16. April 1879 zum Gerichtsverfassungsgeetze für das Deutsche Reich zu
näherer Bestimmung der mit dem Aufsichtsrechte des Präsidenten des Landgerichts sowie
der Amtsrichter verbundenen Befugnisse das folgende verordnet:

I.
Dienstaufsicht des Landgerichts-Präsidenten.

§. 1.

Die Dienstaufsicht des Präsidenten des Landgerichts über die an diesem und an den
Amtsgerichten des Landes angestellten richterlichen Beamten äußert sich in der Ueberwachung
einnmal ihrer amtlichen Geschäftsführung, sodann ihres dienstlichen Verhaltens.

In Bezug auf das Landgericht wird der Präsident dabei durch den Direktor, in
Bezug auf mit mehreren Richtern besetzte Amtsgerichte durch den die allgemeine Dienstaufsicht
führenden derselben im Wege schriftlicher und mündlicher Berichte unterstützt.

Die Geschäftsführung und das dienstliche Verhalten der mit der Verwaltung der
Abtheilung für nichtstreitige Rechtsfäden am Amtsgerichte Greiz etwa beauftragten Land-
gerichtsmitglieder unterliegt auch in Ansehung dieser austragsweisen Verwaltung lediglich
der Aufsicht des Landgerichts-Präsidenten.

Dienstaufsicht auf die Geschäftsführung bei den Gerichten.

§. 2.

Das Recht der Aufsicht über die Geschäftsführung der gedachten richterlichen
Beamten übt der Präsident des Landgerichts zunächst durch Anwesenheit bei den Sitzungen
und zwar auch den nicht öffentlichen aller am Landgerichte zu bildenden Kammern, sowie
bei den Sitzungen der Schöffengerichte, und in Terminen zu mündlichen Verhandlungen in
bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei den Amtsgerichten, so oft er diese Anwesenheit eintreten
zu lassen für gut findet. Zum gleichen Aufsichtszwecke kann er von allen bei dem Land-
gerichte und bei den Amtsgerichten gehaltenen Akten und Büchern Einsicht fordern und
nehmen.